

Generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung,
hat im Zirkularverfahren vom 6. Februar 2008,
gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0);
Artikel 1, 3, 9, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die
Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung
(VOBG; SR 235.154);
in Sachen *Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Basel* betreffend Gesuch
vom 30. November 2007 für eine Verlängerung der generellen Bewilligung zur
Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu
Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens,
verfügt:

1. Bewilligungsnehmer

Ärztlicher Leiter und Verantwortlicher für die Bewilligungsforschung innerhalb der
Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Basel (vormals Kinder- und Jugend-
psychiatrische Universitätsklinik und Poliklinik Basel) ist seit dem 1. Januar 2006
Prof. Dr. med. Klaus Schneck.

Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen in der ursprünglichen Bewilligung
und im ursprünglichen Verfügungsdispositiv.

2. Bewilligungsdauer und -beständigkeit

Die vorliegende Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren ab Eintritt der
Rechtskraft erteilt.

Treten vor Ablauf der Bewilligungsdauer Änderungen betreffend nachfolgender
Punkte ein, so sind diese der Expertenkommission unverzüglich zu melden:

- Wechsel des Bewilligungsnehmers (Verantwortlicher für die Bewilligungs-
forschung)
- Änderung in der Verwaltungs- oder Organisationsstruktur der Kinder- und
Jugendpsychiatrischen Klinik Basel
- Änderung des Zugriffsreglementes

Die Expertenkommission entscheidet nach Eingang der entsprechenden Meldung, ob
ein neuer, ergänzender Bewilligungsentscheid gefällt werden muss.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom
20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert
30 Tagen seit deren Eröffnung bzw. Publikation beim Bundesverwaltungsgericht,
Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Dop-
pel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis-
mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters

oder ihrer Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

4. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Basel und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

11. März 2008

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung

Der Vizepräsident: Rudolf Bruppacher